

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.0 Vertragsabschluss
- 1.1 Der Käufer ist an die mündliche oder schriftliche Bestellung (Vertragsangebot) gebunden.
- 1.2 Der Verkäufer kann innerhalb von 3 Wochen das Vertragsangebot schriftlich ablehnen.
- 1.3 Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns oder unsere Beauftragten können wir nicht übernehmen, es sei denn, uns oder unseren Beauftragten falle Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last.
- 1.4 Wir behalten uns eine Berechnung der von uns erbrachten Planungsarbeiten und angefertigten Entwürfe für den Fall vor, dass der entsprechende Auftrag nicht erteilt wird.  
Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen unseres Angebotes bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
- 1.5 Die Reinigung von Teppichböden, Bezügen und Vorhängen wird nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden übernommen.
- 2.0 Lieferung
- 2.1 Als Freihauslieferung gilt ein Transport bis zum 3. Stock einschließlich.
- 2.2 Bei Lieferung in höhere Stockwerke gilt ein angemessener Zuschlag als vereinbart, sofern keine Auzugbenutzung möglich ist.
- 2.3 Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Kunde dafür, dass der Möbeltransport möglich ist, gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeit durch Eingänge und Treppenhäuser.
- 3.0 Lieferfrist
- 3.1 Die angegebene Lieferzeit rechnet vom Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Vertrages an, ist Vorauszahlung vereinbart, frühestens ab Eingang der Zahlung. Sie ist unverbindlich und so festgelegt, dass sie bei normalem Geschäftsablauf mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann. Alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichende Material- und Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse und Ursachen, gleichviel ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eingetreten sind, berechtigen uns zu einer Verlängerung der Lieferzeit.
- 3.2 Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Verkäufer eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer – zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen.
- 3.3 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie andere Fälle höherer Gewalt, sowohl beim Verkäufer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Der Käufer kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese kann dann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer nicht an den Käufer erfolgt.
- 4.0 Gefahrenübertragung
- 4.1 Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe an den Käufer über.
- 5.0 Abnahmeverzug
- 5.1 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.2.1 Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer pro Monat 3,5 % des Bestellpreises ohne Abzüge als Lagerkosten zu zahlen.
- 5.2.2 Bei Nachweis höherer Lagerkosten können diese verlangt werden.
- 5.2.3 Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
- 5.3.1 Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 50 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
- 5.3.2 Im übrigen bleibt dem Verkäufer wie etwa auch bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.
- 6.0 Montage
- 6.1 Hat der Käufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Wände, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.
- 6.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.
- 7.0 Warenrücknahme  
Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:  
7.1 Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.  
7.2 Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Ware gelten folgende Pauschalsätze: Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren, Matratzen und Bettwäsche bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung innerhalb des 1. Halbjahres 40 % des Bestellpreises ohne Abzüge innerhalb des 2. Halbjahres 50 % des Bestellpreises ohne Abzüge ab dem 3. Halbjahr pro weiteres Halbjahr zusätzlich 15 % des Bestellpreises ohne Abzüge  
zurückgenommene Matratzen, nicht original verpackte Bettwäsche, Gardinen sowie Dekorationsstoffe können auch nicht teilweise vergütet werden, da sie für den Verkauf wertlos sind. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine geringere Einbuße entstanden ist.
- 8.0 Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Die vollständige Bezahlung beinhaltet auch alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses uns zustehenden bereits entstandenen Forderungen.  
8.2 Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.  
8.3 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.  
8.4 Bei Verbindung des Kaufgegenstandes mit anderen Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.
- 9.0 Gewährleistung
- 9.1 Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen  
9.2 Der Verkäufer kann statt nachzubessern eine Ersatzsache liefern.  
9.3 Der Käufer kann Ersatzlieferung verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert oder binnen eines Monats nach Mängelrüge mit der Nachbesserung nicht beginnt.  
9.4 Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.  
9.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.  
9.6 Die Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden.  
9.7.1 Gewährleistungsansprüche verjähren nach 2 Jahren ab Übergabe.  
9.7.2 Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlösche, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe rügt.
- 10.0 Rücktritt vom Vertrag
- 10.1 Dem Verkäufer wird ein Rücktrittsrecht zugestanden, sofern der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen hat oder ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt, ein Schadenersatz ist dann ausgeschlossen.  
10.2 Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Für Warenrücknahmen gilt Ziffer 7.0.
- 11.0 Erfüllungsort oder Gerichtsstand  
Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort als auch Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn  
- der Verkäufer Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht hat  
- der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,  
- der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Vollkaufleuten ist der Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- 12.0 Schlußbestimmungen
- 12.1 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.  
12.2 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so bleibt deren Rechtswirksamkeit im übrigen hiervon unberührt.